

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Wattenwyl / Burren**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1911)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1911.

Direktor: Herr Regierungsrat **von Wattenwyl.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Burren.**

I. Direktion.

Der bisherige Vorsteher der Direktion, Herr Regierungsrat von Wattenwyl, sah sich leider aus Gesundheitsrücksichten gezwungen, auf Schluss des Berichtsjahres seine Demission als Mitglied des Regierungsrates einzureichen, nachdem er der Gemeindedirektion seit 1. Juni 1906 vorgestanden und dem Regierungsrate seit 23. Mai 1892 angehört hatte.

Die Ersatzwahl wurde festgesetzt auf den 4. Februar 1912.

Anlässlich der Besprechung des letzten Direktionsberichtes hat die Staatswirtschaftskommission zu unsern Händen zwei Bemerkungen angebracht, wovon die erste die statistische Behandlung des Auswanderungswesens betraf. Wir haben dieselbe dem hierfür zuständigen statistischen Bureau überwiesen.

Die zweite der Anregungen lautete: „Als sehr wünschenswert erachten wir die Anstellung eines Beamten bei der Gemeindedirektion, welcher seine Tätigkeit der Buchführung solcher Gemeinden zu widmen hätte, denen die Personen mit den nötigen Fähigkeiten fehlen. Die neue Beamtung würde sich rentieren und in jeder Beziehung im Interesse des Staates liegen. Eine regelmässige systematische Kontrolle und Instruktion muss angesichts der im Berichte

gerügten Übelstände eintreten.“ Wir sind nicht im Falle, hierüber endgültige Tatsachen zu melden oder Vorschläge zu machen; die Beantwortung der Frage, wie die immer wieder vorkommenden Verspätungen der Rechnungslegung und die nur allzu häufig damit verbundenen Fehler und Unregelmässigkeiten am wirksamsten bekämpft werden, ist eine sehr heikle. Die von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagene Lösung scheint uns insofern nicht ganz die richtige zu sein, als damit von der Zentralverwaltung über den Kopf eines hierfür zuständigen Bezirksbeamten hinaus direkt in die Amtsführung von Gemeindefunktionären eingegriffen würde. Nach § 7 der Verordnung vom 15. Juni 1869 über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten übt der Regierungsstatthalter die unmittelbare Aufsicht über das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden seines Amtsbezirkes aus; auch das Gemeindegesetz überträgt ihm diese Aufgabe. In der Aufsicht liegt nun aber nach unserer Auffassung nötigenfalls auch die Instruktion derjenigen Beamten, deren Amtsführung zu Rügen Anlass gibt. Nach § 20 der zitierten Verordnung ist zudem der Regierungsstatthalter verpflichtet, wenigstens alle zwei Jahre eine genaue Untersuchung *aller* Bücher und Schriften der Gemeinden vorzunehmen, wobei es doch möglich sein sollte, diejenigen Beamtungen kennen zu lernen, die einer besondern Überwachung bedürfen.

Allerdings müssten die Gemeindeinspektionen namentlich auch die Bücher der Gemeindekassiere einschliessen, was bisher nicht der Fall war, wenigstens nicht im deutschen Kantonsteil. So wäre gerade diese Tätigkeit des Regierungsstatthalters eventuell seines Aktuars für die Verfehlungen der Gemeindekassiere von grosser prophylaktischer Wirkung, was offenbar bei der Einsetzung eines Beamten der Zentralverwaltung nicht der Fall sein könnte, da derselbe doch immer erst bei Aufdeckung eines konkreten „Falles“ in Funktion treten würde. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die zitierten Gesetzesvorschriften wäre es unserer Ansicht nach korrekter, die Regierungsstatthalterämter mit weitergehenden und häufigeren Inspektionen zu beauftragen, und dann von der Zentralstelle aus die Tätigkeit der Statthalter unter eine direkte Kontrolle zu stellen; denn eine solche besteht bis zur Stunde eigentlich nur teilweise und indirekt. Wir sind aber, wie bereits gesagt, über den einzuschlagenden Weg noch zu keinen definitiven Entschlüssen gelangt.

II. Gesetzgebung.

An gesetzgeberischen Erlassen aus dem Gebiete der Gemeindeverwaltung ist aus dem Berichtsjahre nichts zu verzeichnen.

III. Bestand der Gemeinden.

Die bereits im letzten Berichte der Direktion erwähnte Verschmelzung der Einwohnergemeinden Reiben und Büren wurde im Berichtsjahre vollendet durch Dekret des Grossen Rates vom 13. Februar 1911. Bei diesem Anlasse wurde im Rate selber der für uns sehr wichtige Satz ausgesprochen, dass eine Verschmelzung von Gemeinden nicht an die Zustimmung der Parteien gebunden sei, sondern dass es genüge, wenn die Beteiligten nur zum Wort gekommen seien.

Nach vielen vergeblichen Bemühungen gelang es endlich, die Ausscheidung der 1908 getrennten Gemeinden Kandersteg und Kandergrund zum Abschluss zu bringen. An der Verzögerung trug namentlich Kandergrund die Schuld, indem die Organe dieser Gemeinde immer wieder Gründe zu haben glaubten, den definitiven Abschluss des Vertrages hinauszuschieben.

Auch die Ausscheidung der 1907 teilweise neu gebildeten römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura kann nunmehr als vollendet angesehen werden. Sie bot vielfach sehr grosse Schwierigkeiten. Mit einer einzigen Ausnahme sind nun aber alle Verträge genehmigt, und auch dieser letzte wird in absehbarer Zeit einlangen. Mit seiner Abfassung und der Vermittlung zwischen den Beteiligten wurde ein Experte betraut.

Durch Dekret des Grossen Rates vom 23. November 1911 wurden im Berichtsjahre ferner die beiden kleinen Einwohnergemeinden Messen-Scheunen und Oberscheunen verschmolzen und als Einwohnergemeinde Scheunen, soweit das Armen-, Vormundschafts- und

Niederlassungswesen betreffend, zu bernisch Messen geschlagen.

Wir halten die Fusion derartiger kleiner Gemeindewesen für sehr vorteilhaft und begrüssen die in neuerer Zeit hier und dort im Kanton auftauchenden Verschmelzungsprojekte.

Zu erwähnen wäre noch eine nachträglich notwendig gewordene Ausscheidung zwischen den römisch-katholischen Kirchgemeinden St. Immer und Tramelan. Ihre Durchführung fiel nicht mehr dem Regierungsrat, sondern in Anwendung des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege dem Verwaltungsgerichte zu.

IV. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrat genehmigte im Berichtsjahre nach Prüfung und Korrektur durch die Direktion des Gemeindewesens und auf deren Antrag:

40 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Bürger-, Schul-, Kirch- und gemischten Gemeinden;

9 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);

4 Ausscheidungsverträge;

11 Gemeinde-Nutzungsreglemente und Nachträge zu solchen. Ferner wurden folgende Reglemente geprüft, welche aber im Jahre 1911 nicht wieder zur Sanktion einlangten:

62 Reglemente verschiedener Art. Darin sind begriffen diejenigen Reglemente, deren Behandlung und Vorlage in den Geschäftskreis einer andern Direktion fallen, die uns aber zum Mitbericht zugewiesen wurden.

Die Vorprüfung dieser Reglemente erfolgt an Hand eines Normalreglementes, das auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entworfen wurde; dabei ist den besonderen Bedürfnissen jeweiligen innerhalb der Grenzen des Erlaubten Rechnung zu tragen.

Anzeigerverträge gelangten im Berichtsjahre keine zur Genehmigung.

V. Verwaltungsrechtliche Entscheidungen.

Er wurden erledigt:

- 7 Beschwerden gegen Gemeinde- und Gemeinderatswahlen;
- 14 Beschwerden über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
- 6 Nutzungsstreitigkeiten;
- 15 Wohnsitzstreitigkeiten.

Über die Verteilung der im ganzen Kanton behandelten Streitigkeiten nach Amtsbezirken, kann auf die nachstehenden beiden Tabellen verwiesen werden,

Bei den Regierungsstatthalterämtern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeindebehörden oder Gemeindebeamte** ein:

Amtsbezirke	Eingelangte Beschwerden	Erledigt durch		Unerledigt	Gegenstände			
		Vergleich oder Abstand	Entscheid		Nutzungen	Wahlen	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände	Weigerung zur Annahme von Beamtungen
Aarberg	8	6	2	—	2	1	5	—
Aarwangen	39	21	12	6	8	2	29	—
Bern	14	4	7	3	2	1	11	—
Biel	4	—	3	1	—	1	3	—
Büren	13	2	7	4	3	2	8	—
Burgdorf	6	3	1	2	—	—	6	—
Courtellary	34	11	18	5	—	5	29	—
Delsberg	32	16	14	2	7	6	19	—
Erlach	3	—	—	3	1	2	—	—
Freibergen	31	10	11	10	2	4	25	—
Fraubrunnen	8	6	2	—	3	—	4	1
Frutigen	6	5	1	—	5	1	—	—
Interlaken	8	—	8	—	2	1	5	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	6	2	3	1	—	2	4	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	32	9	16	7	—	3	29	—
Neuenstadt	26	17	8	1	2	—	24	—
Nidau	11	9	2	—	3	—	7	1
Oberhasle	7	1	4	2	1	—	6	—
Pruntrut	45	4	39	2	2	6	35	2
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	1	1	—	—	—	—	—	1
Seftigen	4	1	3	—	—	1	3	—
Signau	2	1	1	—	—	—	2	—
Nieder-Simmental	10	4	4	2	2	1	7	—
Ober-Simmental	2	1	1	—	—	1	1	—
Thun	24	7	17	—	1	1	22	—
Trachselwald	3	2	—	1	1	—	1	1
Wangen	7	5	2	—	2	1	3	1
<i>Total</i>	386	148	186	52	49	42	288	7
<i>pro 1910</i>	344 ¹⁾	147	127	70	43	58	135	4

¹⁾ Darin waren inbegriffen 60 Streitigkeiten über Steuern und öffentliche Leistungen und 44 Streitigkeiten betreffend Strassen-, Wasser- und Hochbauten.

An Streitigkeiten aus dem Niederlassungswesen haben den Regierungsstatthalterämtern vorgelegen:

Amtsbezirke	Eingelangte Beschwerden	Erledigt durch		Unerledigt
		Vergleich oder Abstand	Entscheid	
Aarberg	9	4	5	—
Aarwangen	32	14	12	6
Bern	30	25	4	1
Biel	7	3	1	3
Büren	4	3	—	1
Burgdorf	35	22	5	8
Courtellary	17	3	4	10
Delsberg	13	2	9	2
Erlach	5	4	1	—
Freibergen	3	—	—	3
Fraubrunnen	14	11	—	3
Frutigen	2	1	1	—
Interlaken	5	1	3	1
Konolfingen	2	—	2	—
Laufen	5	2	2	1
Laupen	4	2	1	1
Münster	4	2	2	—
Neuenstadt	3	3	—	—
Nidau	5	1	2	2
Oberhasle	1	1	—	—
Pruntrut	12	1	8	3
Saanen	—	—	—	—
Schwarzenburg	21	15	1	5
Seftigen	11	6	4	1
Signau	5	3	2	—
Nieder-Simmental	3	2	1	—
Ober-Simmental	—	—	—	—
Thun	9	6	3	—
Trachselwald	14	7	7	—
Wangen	10	4	6	—
<i>Total</i>	285	148	86	51
pro 1910 waren es	246	130	69	47

Von den im Berichtsjahre vom Regierungsrate auf den Antrag der Gemeindedirektion ausgefallten Entscheiden mögen einige übrigens zum Teil bereits im Monatsblatt für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlichte Fälle hier angeführt werden:

1. Administrativprozess.

In Gemeindebeschwerdesachen ist der Administrativrichter befugt, die für eine Garantierung einer unveränderten Sachlage zwischen den Parteien notwendigen Verfügungen zu treffen.

Die Motive des Administrativrichters besitzen keine Rechtskraft.

Eine mündliche Eröffnung der erstinstanzlichen Beschwerdeentscheide ist nicht verbindlich. Die Frist zur Weiterziehung läuft erst mit dem Tage der schriftlichen Eröffnung.

Der Administrativrichter hat seine Kompetenz stets von Amtes wegen zu prüfen, auch wenn dagegen von keiner Seite Einwendungen erhoben wurden. Ein unterinstanzliches Urteil, welches diesem Erfordernis nicht entspricht, wird von Amtes wegen kassiert.

Nutzungsstreitigkeiten mit Bäuertgemeinden, welche keine öffentlichrechtlichen Aufgaben zu erfüllen haben, sind nicht durch die Administrativbehörden zu entscheiden.

Die beklagte Partei ist vom Administrativrichter ausdrücklich zur Einreichung ihrer Gegenbemerkungen aufzufordern.

Dem Rekurs gegen einen erstinstanzlichen Beschwerdeentscheid kann sich niemand anschliessen, der nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren Partei war.

Der Aussöhnungsversuch ist im Administrativverfahren obligatorisch. Ist er jedoch aus irgend einem Grunde auch ohne ausdrücklichen Verzicht weggefallen, und die Parteien haben sich gleichwohl auf den Streit eingelassen, so bedeutet dies keinen Kassationsgrund.

2. Allgemeine Gemeindeverwaltung.

Die benutzten ausserordentlichen Wahlzettel dürfen sich von den amtlichen weder durch Form noch durch Farbe unterscheiden.

Der Stimmausschuss ist bei Wahlbeschwerden gegen die Wahlversammlung nicht passiv legitimiert.

In Einwohnergemeinden mit vorwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung darf der Unterhalt des Zuchtstieres aus Gemeindemitteln bestritten werden resp. die Gemeinden dürfen hierfür Beiträge aussetzen.

Wo laut Gemeindereglement die Mitglieder der Schulkommission nach dem Proportionalssystem durch den Gemeinderat zu wählen sind, ist die letztere Behörde nicht an die ihr durch die Parteien vorgeschlagenen Kandidaten gebunden.

Die Geistlichen haben kein besonderes Vorrecht darauf, zu Mitgliedern der Schulkommission gewählt zu werden.

Die Einwohnergemeinde ist befugt, Bau und Unterhalt von Beleuchtungsanlagen, Wasserversorgungen etc. als öffentliche Aufgabe zu erklären und einer bestimmten Unternehmung auf dem Wege einer Konzession das alleinige Recht zur Ausführung zu übertragen.

Auf einen Gemeindeversammlungsbeschluss kann nur dann zurückgekommen werden, wenn die Gemeinde dadurch nicht Dritten gegenüber verpflichtet wurde, und wenn seit dem Beschlusse Tatsachen und Verhältnisse eingetreten sind, die ein Zurückkommen darauf objektiv rechtfertigen.

In dringlichen Fällen kann der Regierungsstatthalter die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung durch blosses Umbieten gestatten. Er hat dabei von sich aus zu entscheiden, ob ein Geschäft als dringlich zu betrachten sei oder nicht.

Verzichtet eine Gemeinde auf die Geltendmachung eines ihr zustehenden Regressanspruches gegenüber einem fehlbaren Beamten, so kann der Regierungsrat von Amtes wegen nach § 48 des Gemeindegesetzes einschreiten.

Der Gemeinderat ist von sich aus nicht befugt, gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung Beschwerde zu führen.

3. Gemeindereglemente.

Stellt ein Gemeindereglement ausdrücklich auf das Verfahren nach dem Dekret vom 28. September 1892 ab, so muss dasselbe angewendet werden, trotzdem es für öffentliche Wahlen und Abstimmungen sonst nicht mehr in Geltung ist.

Die Bestimmung in einem Gemeindereglement, wonach bei der Besetzung der Gemeindeämter die einzelnen Abteilungen der Gemeinde eine Vertretung erhalten sollen, widerspricht den gesetzlichen Vorschriften nicht und ist als zulässig zu betrachten.

Die öffentliche Auflegung der Gemeindereglemente gemäss § 9 der Verordnung vom 15. Juni 1869 hat im Lokal der Gemeindeschreiberei zu erfolgen. Dasselbe braucht sich nicht am Wohnort des Gemeindeschreibers zu befinden.

4. Gemeindestimmrecht.

Auch die nach § 3 des Gesetzes vom 26. August 1861 „betreffend Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und Bürgergemeinden“ stimmberechtigten Söhne erwerben ihr Stimmrecht nach einem Aufenthalt von höchstens drei Monaten. (Bundesratsbeschluss vom 1. Dezember 1911.)

Zieht ein Stimmberechtigter aus einer Gemeinde weg, behält er aber aus einem speziellen Grunde das Stimmrecht bei, so darf er gleichwohl bei seinem Wegzuge im Stimmregister auf so lange gestrichen werden, bis er die gesetzlichen Ausweise für sein Stimmrecht beigebracht hat.

Der Gemeinderat ist nicht verpflichtet, einen im Stimmregister Gestrichenen ausdrücklich von dieser Streichung zu benachrichtigen.

Die Voraussetzungen des Stimmrechts an der Bürgergemeindeversammlung können durch das Gemeindereglement nicht in anderer Weise geordnet werden, als dies durch die bestehende Gesetzgebung geschieht. (Gesetz vom 26. August 1861.) Wo deshalb ein Reglement mit den gegenwärtig für das Gemeindestimmrecht massgebenden Vorschriften des positiven Rechts nicht mehr übereinstimmt, muss es in diesen Punkten als aufgehoben angesehen werden.

Müssen Wahlverhandlungen der Gemeindeversammlung unterbrochen und in einer spätern Versammlung fortgesetzt werden, so sind an dieser letzteren nur solche Bürger stimmberechtigt, deren Stimmrecht schon zur Zeit der ersten Wahlverhandlung bestand.

Eine Gemeindevahl ist wegen vorgekommener Unregelmässigkeiten nur dann zu kassieren, wenn dieselben imstande waren, das Wahlresultat zu ändern.

5. Niederlassungswesen.

Ein Irrtum in der von einem Wohnsitzregisterführeramt dem andern übermittelten Einschreibungsanzeige übt keinen Einfluss auf die nach dem Gesetz gegebenen Wohnsitzverhältnisse einer Person aus,

sondern kann höchstens bei der Kostenbestimmung in einem nachfolgenden Administrativprozess berücksichtigt werden.

Ein Anstand zwischen zwei Gemeinden über die Eintragung einer Person ins Wohnsitzregister kann nur auf dem durch §§ 13 ff. des Dekretes vom 30. August 1898 vorgesehenen Beschwerdeverfahren erledigt werden. Eine Gemeinde, welche gegenüber dem von einer andern erteilten Abschal nicht Beschwerde führt, anerkennt die Richtigkeit jener Massregel.

Die nachträgliche Einschreibung einer Person ins Wohnsitzregister einer Gemeinde ist auf denjenigen Zeitpunkt zurückzudatieren, in welchem nach gesetzlicher Vorschrift die Einschreibung hätte stattfinden sollen.

Besitzt das Familienhaupt in einer vom Aufenthaltsort seiner Familie verschiedenen Gemeinde eine dauernde Arbeitsgelegenheit und wohnt es persönlich am Arbeitsort, um nur ab und zu zu den Seinigen zurückzukehren, so stellt der Arbeitsort des Familienhauptes den polizeilichen Wohnsitz der Familie dar.

Eine Gemeinde, bei welcher ein Wohnsitzschein deponiert wird, ist nicht verpflichtet zu untersuchen, ob die Ausstellung desselben wirklich berechtigt und notwendig gewesen sei.

Die Gemeinde, welche einen Wohnsitzschein ausstellt, kann sich nicht darin das Recht reservieren, ihn jederzeit ungültig zu erklären.

Der Aufenthalt einer Person in einem Greisenasyl begründet keinen Wohnsitz, auch wenn die Verpflegungskosten zum Teil durch die verpflegte Person aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Nimmt eine kranke Person in einer Gemeinde mit der ausgesprochenen Absicht Aufenthalt, um dort ihre Heilung abzuwarten, und dann an ihren Arbeitsort zurückzukehren, so erwirbt sie in der betreffenden Gemeinde keinen Wohnsitz.

Wenn ein Familienhaupt, welches durch seine Berufstätigkeit gezwungen ist, seinen Aufenthalt an verschiedenen Orten zu nehmen, für seine Familie in einer bestimmten Gemeinde eine Wohnung mietet, so erwirbt es mit der Familie in dieser Gemeinde Wohnsitz.

Für die Berechnung der zweijährigen Frist zur Geltendmachung des Rückgriffsrechtes gegenüber der frühern Wohnsitzgemeinde ist einzig das Datum der Schrifteneinlage bzw. des Einzuges in die neue Wohnsitzgemeinde, nicht aber dasjenige des Wegzuges aus der frühern Wohnsitzgemeinde von Belang.

Wenn ein kleines Kind gegen eine einmalige Abfindungssumme in dauernde Pflege gegeben wird, so handelt es sich dabei nicht um eine vorübergehende, sondern um eine dauernde Unterstützung.

Wenn eine Person 30, nicht aber 40 Tage in einer Gemeinde wohnte, so kann die letztere nicht ohne weiteres zur Einschreibung angehalten werden, sofern die Schriften der betreffenden Person nicht vorgewiesen wurden.

Im Wohnsitzstreit gelten die allgemeinen prozessualen Regeln über die Verteilung der Beweislast. Jede Partei hat diejenigen Tatsachen zu beweisen, aus welchen sie Rechte ableitet.

Im Wohnsitzstreit kann der Regierungsrat, wenn es die Herstellung der gesetzlichen Ordnung verlangt, von Amtes wegen auch solche Verfügungen treffen, welche in den Parteivorkehren nicht verlangt wurden.

VI. Oberaufsicht über das Gemeindewesen.

Gemeindeanleihen.

Im ganzen gelangten 114 Gesuche um Bewilligung von Anleihen an die Direktion, repräsentierend eine Summe von Fr. 5,043,966.

Gesuche und Total verteilen sich folgendermassen:

87 Gesuche von Einwohnergemeinden (inkl. Orts- und gemischten Gemeinden, sowie Genossenschaften)	Fr. 4,388,366
19 Gesuche von Bürgergemeinden (inkl. Bäueren)	519,500
5 Gesuche von Kirchgemeinden	64,100
3 " " Schulgemeinden	72,000
Zusammen	Fr. 5,043,966

An alle Anleihen wird jeweilen eine Amortisationsklausel geknüpft, und zwar beträgt die normale jährliche Amortisation mit Verzinsung 7—7½ %. Bei den bei der Hypothekarkasse kontrahierten Anleihen bestimmt dieses Institut zugleich mit dem Zinsfuss auch die Höhe der Amortisationen.

Nach ihrer Verwendung verteilt sich die Gesamtsumme der Anleihen folgendermassen:

Es wurden aufgenommen:	
zur Abtragung oder Konvertierung alter Schulden	Fr. 1,380,694. 50
für Strassen-, Schulhaus- und andere Hochbauten	" 1,488,047. 71
zur Anschaffung von Kirchenorgeln	" 23,700. —
für Subventionen an Eisenbahnen, Strassen- und Drahtseilbahnen	" 757,900. —
zur Erwerbung von Liegenschaften etc.	" 1,208,023. 79
für Verschiedenes	" 185,600. —
Zusammen	Fr. 5,043,966. —

An grösseren Anleihen sind beispielsweise zu nennen:

Zur Konvertierung oder Abtragung alter Schulden: Anleihe von 11 seeländischen Gemeinden (seeländische Wassergenossenschaft) Fr. 750,000; Einwohnergemeinde Steffisburg Fr. 356,600.

Für Bauten aller Art: die Einwohnergemeinden Tavannes Fr. 180,000, Reconvilier Fr. 190,000, Steffisburg Fr. 216,500, Mett Fr. 120,000, Roggwil Fr. 122,000.

Kirchenorgeln haben angeschafft oder umgebaut Bolligen und Thun.

Subventionen an Eisenbahnen, Fabriken etc.: Koppigen Fr. 100,000, Ersigen Fr. 80,000, Limpach Fr. 80,000 etc.

Für Liegenschaftserwerbungen und Anlagen verschiedener Art nahmen auf: Epiguerez Fr. 110,000, Seedorf Fr. 87,000, Steffisburg Fr. 126,800, St. Stephan Fr. 150,000.

Für Verschiedenes z. B. Bürgergemeinde Unterseen Fr. 130,000.

Gesuche um Herabsetzung der Amortisationsquoten.

Es langten im Berichtsjahre 4 derartige Gesuche ein, denen auch entsprochen wurde. Die Reduktion erfolgte in Würdigung der lokalen Verhältnisse um 1—2 %, oder durch Umrechnung in eine jährlich zu leistende Pauschalsumme.

Bürgschaftsverpflichtungen, Krediteröffnungen usw. zugunsten Dritter.

Mit Genehmigung des Regierungsrates verpflichteten sich:

- 1 Gemeinde zugunsten eines Uhrenfabrikanten;
- 2 Gemeinden zugunsten von Schützengesellschaften; sämtliche Einwohner- und Bürgergemeinden eines Amtsbezirks zugunsten der Amtersparniskasse des Bezirks.

Abschreibung oder Verwendung von Kapitalvermögen.

Ermächtigungen hierfür wurden erteilt an 14 Gemeinden, und zwar:

- an 9 Einwohner-Viertels- oder gemischte Gemeinden;
- 1 Kirchgemeinde;
- 3 Bürgergemeinden und
- 1 Schulgemeinde.

Das betroffene Kapital beträgt Fr. 73,608. 31. In 10 von diesen Fällen wurde kein Ersatz gefordert, während in den 4 übrigen eine den Umständen angemessene Amortisation vorgeschrieben wurde.

2 Gemeinden wurden nachträglich angehalten, angegriffene Kapitalien wieder zu ersetzen.

Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

Ankäufe wurden genehmigt aus 39 Gemeinden, und zwar 28 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 10 Bürgergemeinden und 1 Kirchgemeinde. Es betraf dies im ganzen 62 Geschäfte.

Verkäufe kamen 20 zur Behandlung, und zwar aus 17 verschiedenen Gemeinden, nämlich 11 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 4 Bürgergemeinden und 2 Kirchgemeinden.

Für die Frage, ob ein derartiges Geschäft der Genehmigung des Regierungsrates unterliege oder nicht, ist massgebend das Verhältnis der Grundsteuerschätzung zum Kaufpreis. Bei Ankäufen muss Genehmigung erfolgen, sobald die Schätzung hinter dem Kaufpreis zurückbleibt, während sich umgekehrt bei Verkäufen der Regierungsrat nur mit dem Geschäft zu befassen hat, wenn der Kaufpreis die Schätzung des Kaufobjektes nicht erreicht.

Bürgerrechtszusicherungen.

In Anwendung von § 74 des Gemeindegesetzes wurden im Berichtsjahre an 18 Gemeinden Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen erteilt.

Sämtliche erfolgten Bürgerrechtsaufnahmen verteilen sich folgendermassen:

Gemeinden	Kantonsbürger	Schweizerbürger anderer Kantone	Ausländer	Total
Lyss, Einwohnergemeinde .	—	—	4	4
Reiswil, Einwohnergemeinde .	—	—	1	1
Bern, Burgergemeinde . .	60	30	—	90
Bremgarten, Einwohnergemeinde	—	—	4	4
Köniz, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Zollikofen, Einwohnergemeinde .	—	—	4	4
Tramelan-dessus, Einwohner- gemeinde	—	—	2	2
Mont-Tramelan, Einwohner- gemeinde	—	—	1	1
Delsberg, Burgergemeinde .	1	1	1	3
Breuleux, Einwohnergemeinde .	—	—	7	7
Les Bois, Einwohnergemeinde .	—	—	2	2
Epiquevez, Einwohnergemeinde .	—	—	13	13
Zauggenried, Einwohner- gemeinde	—	—	2	2
Gündlischwand, Bürger- gemeinde	—	—	5	5
Iseltwald, gemischte Gemeinde .	—	—	4	4
Oberdiessbach, Einwohner- gemeinde	—	—	1	1
Häutligen, Einwohnergemeinde .	—	—	1	1
Burg, Einwohnergemeinde .	—	—	5	5
Grellingen, Burgergemeinde	—	—	4	4
Mühleberg, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Gurbrü, Burgergemeinde .	—	—	1	1
Eschert, Burgergemeinde .	—	—	1	1
Prêles, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Kaufdorf, Einwohnergemeinde .	—	—	1	1
Seftigen, Burgergemeinde .	—	—	2	2
Röthenbach, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Lengnau, Einwohnergemeinde .	—	—	1	1
Signau, Einwohnergemeinde	—	—	6	6
Trubschachen, Einwohner- gemeinde	—	—	1	1
Rüegsau, Einwohnergemeinde .	—	—	3	3
Trachselwald, Einwohner- gemeinde	2	—	8	10
Dürrenroth, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Lützelflüh, Einwohnergemeinde .	—	—	2	2
Berken, Einwohnergemeinde .	—	—	1	1
Thun, Burgergemeinde . .	20	1	9	30
Roche d'Or, Burgergemeinde	11	—	—	11
Pleujouse, Burgergemeinde	1	—	—	1
Röthenbach, Burgergemeinde .	—	—	3	3
Total	95	32	107	234

Eine Zusammenstellung der Bürgerrechtsaufnahmen seit 1902 ergibt folgendes Bild: Es wurden aufgenommen:

	Kantons- bürger	Schweizer anderer Kantone	Ausländer	Total
1902	18	43	81	142
1903	7	12	61	80
1904	9	8	66	83
1905	11	4	87	102
1906	40	21	163	224
1907	59	22	152	233
1908	53	43	116	212
1909	49	14	91	154
1910	66	41	100	207
1911	95	32	107	234
Total in 10 Jahren	407	240	1024	1671

VII. Amtliche Massnahmen und Verfügungen.

Im Berichtsjahre verstarb in Pruntrut Herr Notar Dietlin, dem die Vormundschaft über die Gemeinden Cornol und Courchavon anvertraut gewesen war. Die Verhältnisse in Courchavon gestatteten eine Entlassung dieser Gemeinde aus der Vogtschaft. Dagegen musste die Verwaltung von Cornol weitergeführt werden; sie dauert zur Stunde noch an. Als Nachfolger des verstorbenen Herrn Dietlin wurde bestimmt Herr Nationalrat Choquard in Pruntrut.

In verschiedenen andern Gemeinden wurden amtliche Verfügungen und Untersuchungen notwendig, fast überall bezüglich der Amtsführung des Gemeindekassiers. Wenn nötig, wurde in diesen Fällen ein Experte mit der genauen Untersuchung der Bücher betraut.

Gegenwärtig sind noch 6 solche Untersuchungen hängig.

Neben Cornol steht noch eine andere jurassische Gemeinde unter Vormundschaft, und zwar aus dem Grunde, weil sie nicht imstande ist, ihren Gemeinderat vorschriftsgemäss zu besetzen. In einer andern Gemeinde musste während der Dauer der Untersuchung der Gemeinderat in seinen Funktionen eingestellt werden.

Endlich sei noch erwähnt, dass auch der Vogt von Gastern noch seines Amtes waltet. Die Vormundschaft ist jedoch von seiten der Bäuer Gastern nunmehr eine freiwillige; das Verhältnis berührt uns mithin eigentlich nicht mehr, da die Gründe, die seinerzeit zur Einstellung führten, längst weggefallen sind.

Aus dem Verkehr der Direktion mit den Regierungsstatthalterämtern muss eine Klage gegen die Amtsführung des Regierungsstatthalters von Laufen angebracht werden. Im Laufe des Berichtsjahres sah

sich die Direktion gezwungen, gegen diesen Beamten beim Regierungsrat vorstellig zu werden und strenge Massnahmen zu beantragen. Der Regierungsrat setzte ihm daraufhin eine Frist von 4 Wochen, um alle rückständigen Geschäfte zu erledigen, was dann auch leidlich besorgt wurde. Seither ist aber neuerdings eine Verschlimmerung eingetreten in dem Masse, dass hin und wieder eine Antwort vom Regierungssstatthalteramt Laufen überhaupt kaum erhältlich ist. So wird die Situation nachgerade unhaltbar.

Zu der Frage, wie die nähere Kontrolle und Aufsicht der Zentralverwaltung über die Regierungssstatthalterämter und die Gemeindeverwaltungen organisiert werden soll, kann auf die am Eingange dieses Berichtes stehenden Ausführungen über die Anregungen der Staatswirtschaftskommission verwiesen werden.

VIII. Rechnungswesen der Gemeinden.

Über die im Rechnungswesen der Gemeinden notwendig gewordenen Verfügungen wurde oben bereits das Wichtigste erwähnt. In weniger gravierenden Fällen wurden ohne Einsetzung eines Kommissärs oder Experten die notwendigen Instruktionen direkt erteilt. Die Rechnungsablage der Gemeinden muss im grossen und ganzen als eine normale und gute bezeichnet werden; einige Ausnahmen sind freilich zu konstatieren. Mit Rücksicht auf die relativ schwierige und umfangreiche Buchhaltung, die der Haushalt einer Gemeinde bedingt, ist das Resultat unserer Zusammenstellung ein recht günstiges. Etwas störend wirkt im Rechnungswesen immer die sprichwörtliche bernische Gemütlichkeit, die man vielerorts antrifft, und die sich namentlich nicht gerne um Termine und Fristen kümmert. So werden jeweilen verschiedene Mahnungen der Direktion und der Regierungssstatthalterämter notwendig, bis sämtliche Rechnungen glücklich beisammen sind.

IX. Inspektionen der Gemeinden.

Diese sind gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 durch die Regierungssstatthalter vorzunehmen. Im Berichtsjahr wurden nach den eingelangten Berichten inspiziert:

Amt	Gemeinden	Im Jahr 1910 Gemeinden
Aarberg	5	7
Aarwangen	alle	keine
Bern	6	keine
Biel	keine	1
Burgdorf	keine	14
Büren	1	keine

Amt	Gemeinden	Im Jahr 1910 Gemeinden
Courtelay	alle ¹⁾	keine
Delsberg	6	13
Erlach	keine	keine
Freibergen	3	6
Fraubrunnen	12	16
Frutigen	3	4
Interlaken	10	11
Konolfingen	alle	keine
Laufen	4	3
Laupen	keine	alle
Münster	18	17
Neuenstadt	keine	alle
Nidau	10	keine
Oberhasle	keine	2
Pruntrut	17	17
Saanen	keine	alle
Schwarzenburg	keine	alle
Seftigen	keine	alle
Signau	5	4
Nieder-Simmenthal	alle	8
Ober-Simmenthal	alle	keine
Thun	11	10
Trachselwald	5	5
Wangen	keine	10

¹⁾ Teilweise nach Schluss des Berichtsjahres.

Keine Inspektionen wurden demnach entgegen gesetzlicher Vorschrift innerhalb der zwei letzten Jahre vorgenommen einzig im Amt Erlach. Der fehlbare Beamte wurde auf seine Unterlassung aufmerksam gemacht.

Verschiedene der eingelangten Berichte führen aus, dass die Gemeindeschreiber momentan wegen der Grundbuchbereinigung sehr mit Arbeit überlastet seien. Dies ist Tatsache, und es muss als ein gutes Zeugnis für diese Gemeindebeamten hier registriert werden, dass trotzdem relativ wenig rückständige oder fehlerhafte Arbeit angetroffen wurde.

Allgemein kann gesagt werden, dass der Gang der Gemeindeverwaltung ein ruhiger und normaler ist.

Unsere Geschäftskontrolle weist im Berichtsjahr 659 Geschäfte auf gegenüber 618 im Vorjahr und 660 im Jahre 1909. Man sieht also, dass trotz der Einsetzung eines Verwaltungsgerichtes unsere Geschäftslast ungefähr die nämliche geblieben ist.

Bern, den 26. Februar 1912.

Der Direktor des Gemeindewesens:
dessen Stellvertreter:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. April 1912.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**